



**Ordnung der Universität Ulm
für die Durchführung von Eigen- und Fremdevaluationen der Aufgaben der Universität
nach § 2 Landeshochschulgesetz mit Ausnahme der Durchführung von Evaluationen für
Studium, Lehre und Weiterbildung sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit
von Frauen und Männern**

vom 04.06.2012

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 24.05.2012 die nachstehende Ordnung erlassen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung und Zweck
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Instrumente
- § 5 Auswertung an der Universität vorhandener Datenbestände
- § 6 Befragungen von Personengruppen
- § 7 Aggregationsebenen
- § 8 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung
- § 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Daten
- § 10 Datenschutz
- § 11 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für die gesamte Universität Ulm und regelt die Durchführung von Eigen- und Fremdevaluationen im Sinne des § 5 Abs. 2 LHG mit Ausnahme der Durchführung von Evaluationen für Studium, Lehre und Weiterbildung. Sie trifft die hierfür erforderlichen Regelungen und legt fest, welche Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität Ulm, die zur Durchführung von Eigen- und Fremdevaluationen notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und in welcher Form sie veröffentlicht werden.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Evaluationen zielen darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

- (2) Die Ergebnisse der Evaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
 1. zur Herstellung von Transparenz über den Umfang und die Qualität der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,
 2. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern,
 3. für die Konzeption und Implementierung von Entwicklungs- und Modernisierungsplänen,
 4. für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in einer Zielvereinbarung,
 5. als ein Kriterium für die Leistungsorientierte Mittelverteilung (LOM),
 6. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 8 LHG,
 7. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber dem MWK, insbesondere nach § 13 Abs. 9 LHG,
 8. für die Erfüllung der Berichtspflichten über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber inneruniversitären Einrichtungen, z.B. Universitätsrat und Senat.

- (3) Die Ergebnisse der Evaluation können darüber hinaus verwendet werden, um das Evaluationsverfahren selbst zu verbessern.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung der Evaluation nach § 1 ist das Präsidium verantwortlich. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher und ist zuständig für die Verwendung der Ergebnisse. Es benennt die für die Evaluationen zuständige universitätsinterne Stelle.

- (2) Die Dekane haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Eigen- und Fremdevaluationen für ihren jeweiligen Bereich zu bewerten, Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Satz 1 gilt entsprechend für die Leitung von Instituten, zentralen Einrichtungen und Betriebseinrichtungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

§ 4 Instrumente

Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Beurteilung der Qualität des Evaluationsgegenstands sind:

1. Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände,
2. Befragungen von Personengruppen, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Universität den Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt.

§ 5 Auswertung an der Universität vorhandener Datenbestände

- (1) Von den personenbezogenen Daten, die an der Universität für andere Zwecke verarbeitet werden, dürfen für eine Evaluation nach § 1 für Auswertungen die in der Anlage 1 genannten Daten (Grunddaten) genutzt werden, soweit es erforderlich ist. Insbesondere können folgende Datenbestände ausgewertet werden:
 1. Studierendendatenbank (HIS SOS)
 2. Prüfungsdatenbank (HIS POS)
 3. Personaldatenbank (HIS SVA)
 4. Evaluationsdatenbank (EvaSys)
 5. Datenbestände, die zur Beurteilung der Forschungsleistung geeignet sind (Promotionen, Habilitationen, Preise, Ergebnisverwertungen, Veröffentlichungen)
- (2) Die jeweiligen Auswertungsergebnisse sollen nicht personenbezogen sein. Soweit dies zur Erreichung des Evaluationszweckes nicht möglich ist, kann das Ergebnis der jeweiligen Auswertung auch personenbezogen sein.
- (3) Die für die Evaluationen nach § 1 erforderlichen Daten (Grunddaten, siehe Anlage 1) werden mehrmals jährlich zu festzulegenden Stichtagen in einer zentralen Datenbank zusammengeführt.. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Evaluationszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Evaluation dies erfordert.
- (4) Die Fakultäten haben auf Anforderung der für die Durchführung von Evaluationen zuständigen Stellen die in ihren Bereichen für andere Zwecke verarbeiteten Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Befragungen von Personengruppen

- (1) Es können Befragungen von Personengruppen durchgeführt werden, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Universität den Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt.
- (2) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmaren Befragten zugeordnet werden können. Fragen zur Person des Befragten sind nur insoweit zulässig, als nicht aus einem Merkmal oder der Kombination von Merkmalen ein Rückschluss auf die Person des Befragten möglich ist.
- (3) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
 1. Zuständigkeit,
 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben.
- (4) Etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 7 Aggregationsebenen

- (1) Die Ergebnisse der Evaluation an der Universität Ulm werden auf folgende Ebenen aggregiert:
 1. Institut/Zentrale Einrichtung,
 2. Studiengang,
 3. Fachliche Einheit,
 4. Fakultät,
 5. Universität.
- (2) Bei der Aggregation ist ein Rückschluss auf einzelne Personen auszuschließen.

§ 8 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Auswertungen nach § 5 werden durch die für die Durchführung von Evaluationen zuständigen Stellen generiert. Die Auswertungen der Befragungen nach § 6 werden, sofern die Zuständigkeit nicht bei der für Durchführung von Evaluationen zuständigen Stelle liegt, in Abstimmung mit der für die Durchführung von Evaluationen zuständigen Stelle generiert.

- (2) Das Präsidium hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die Daten zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.
- (3) Die in § 3 genannten Personen erhalten die ihre jeweiligen Einrichtungen und Aufgabenbereiche betreffenden Ergebnisse in aggregierter Form. Sie haben das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen ihre Einrichtung betreffend im Detail nachzuvollziehen sowie die Daten zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.
- (4) Eine Übermittlung der nach dieser Ordnung verarbeiteten Daten an eine externe Evaluationseinrichtung oder eine externe Gutachterkommission zum Zweck der Durchführung einer externen Evaluation nach § 5 Abs. 2 LHG richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Hochschule nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zulässig.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Daten

- (1) Die Mitglieder von Organen und Gremien, die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und die weiteren an der Evaluation mitwirkenden Personen haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die personenbezogene Daten enthalten, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.
- (2) Personenbezogene Daten in der Datenbank nach § 5 Abs. 3 und Auswertungen nach § 5 Abs. 2 sind – sofern sie personenbezogen sind - zu löschen, sobald die Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist, spätestens wenn maximal fünf nachfolgende Evaluationen zu diesem Evaluationsgegenstand vorliegen. Die Höchstdauer der Speicherung personenbezogener Daten darf einen Zeitraum von 10 Kalenderjahren nicht übersteigen. Die für die Durchführung und Auswertung der Daten zentral verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 1 S. 3) hat die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Löschung sicher zu stellen.
- (3) Die in § 3 genannten Personen haben die nach § 8 erhaltenen Daten, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr

erforderlich sind, spätestens wenn fünf nachfolgende Evaluationen zu diesem Evaluationsgegenstand vorliegen.

§ 10 Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluationen nach § 1 sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 04.06.2012

gez.

Prof. Dr. K.-J. Ebeling
-Präsident-

Anlage

Beschäftigungsverhältnisse

- Identifikationsnummer
- Organisatorische Zuordnung (Kostenstelle, Projekt)
- Beschäftigungsverlauf / Jahr
- Anteil an der tariflichen Arbeitszeit
- Befristung
- Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppe (BVL-Gruppe)
- Amts- und Dienstbezeichnung
- Art des Beschäftigungsverhältnisses
- Art der Finanzierung
- Geschlecht

Lehrauftragsstunden

- Organisatorische Zuordnung (Kostenstelle, Projekt)
- Mittelherkunft
- Mittelverwendung
- Lehrauftragsstunden (SWS)

Berufungen

- Organisatorische Zuordnung (Kostenstelle)
- Vorherige Tätigkeit im Ausland
- Geschlecht

Positiv evaluierte Juniorprofessuren

- Organisatorische Zuordnung (Kostenstelle)
- Fachliche Einheit
- Geschlecht

Alexander-von-Humboldt-Stipendiaten / Promovierte Gastwissenschaftler aus dem Ausland (Aufenthaltsdauer mindestens ein Monat)

- Organisatorische Zuordnung (Kostenstelle)
- Fachliche Einheit
- Lehrbeteiligung

Promotionen

- Organisatorische Zuordnung des Betreuers (Kostenstelle)
- Fachliche Einheit
- Studienfach
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Abschlussdatum (Monat/ Jahr)

Habilitationen

- Fachliche Einheit
- Fachgebiet
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Abschluss (Jahr)

Bibliometrische Analysen

Nur Daten von hauptberuflich tätigem wissenschaftlichem Personal

- Name, Vorname (bei Namensänderung: vorheriger Nachname bzw. Variante)
- Amts- und Dienstbezeichnung (aggregiert)
- Fachliche Einheit
- Organisatorische Zuordnung (Kostenstelle, aggregiert)
- Beschäftigungsbeginn an der Universität Ulm

Studierende

- Identifikationsnummer
- Studienart
- Einschreibungsart
- Hörerstatus
- Studienform
- Studiengangsnummer
- Studienfach
- Studienabschluss
- Fachkennzeichen
- Fachsemester
- Semester
- Geschlecht

- Staatsangehörigkeit
- Hochschulzugangsberechtigung
- gesonderte Kennzeichnung von: Incomings
- Grund der Beurlaubung

Abschlussprüfungen

- Studiengangnummer
- Studienfach
- Studienabschluss
- Fachkennzeichen
- Studienform
- Prüfungssemester
- Geschlecht
- Identifikationsnummer